

Magisterordnung (MagO) der Juristischen Fakultät

Vom 23. April 1992

Vom Erziehungsrat genehmigt am 21. August 1992

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 32 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 14. Januar 1937¹⁾, folgende Ordnung:

I. VERLIEHENER GRAD

§ 1. Die Juristische Fakultät verleiht den Grad eines Legum Magister und einer Legum Magistra (LL. M. Basel).

II. MAGISTERSTUDIUM*Ziel und Zweck*

§ 2. Das Magisterstudium ist ein Zusatzstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Es dient der vertieften wissenschaftlichen Arbeit in einem Schwerpunktgebiet und ist vor allem für Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Studienabschlüsse bestimmt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist der qualifizierte Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums im In- oder Ausland.

² Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

³ Mit dem Antrag auf Immatrikulation gibt der oder die Magisterstudierende den gewünschten Schwerpunkt bekannt.

⁴ Für die Immatrikulation ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erforderlich.

Tutor

§ 4. Dem oder der Magisterstudierenden wird ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als Tutor oder Tutorin zugewiesen.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über die Universität Basel (Universitätsgesetz) vom 8. 11. 1995 (SG 440.100).

Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang

§ 5. Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

² Während des Magisterstudiums sind Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 20 Wochenstunden zu besuchen. Der oder die Magisterstudierende nimmt dabei an den ordentlichen Veranstaltungen der Juristischen Fakultät teil.

³ Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Schwerpunktgebiet des oder der Magisterstudierenden im Einvernehmen mit dem Tutor oder der Tutorin ausgewählt.

III. MAGISTERPRÜFUNG

Zulassungsvoraussetzungen

§ 6. Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein Magisterstudium von zwei aufeinanderfolgenden Semestern an der Juristischen Fakultät der Universität Basel voraus.

Prüfungsaufgaben

§ 7. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit und einem Kolloquium.

Magisterarbeit

§ 8. Die Magisterarbeit hat die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit auszuweisen.

² Das Thema der Arbeit wählt der oder die Magisterstudierende im Einvernehmen mit dem Tutor oder der Tutorin. Dieser oder diese übernimmt die Betreuung und Bewertung der Arbeit.

³ Die Magisterarbeit ist spätestens zwei Monate nach Vorlesungsende des zweiten Studiensemesters einzureichen.

Kolloquium

§ 9. In einem Kolloquium sind einerseits vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Magisterarbeit und andererseits in einer vom oder von der Magisterstudierenden belegten Lehrveranstaltung nachzuweisen.

² Die Fakultät bestimmt hierfür ein Kollegium, dem der Tutor oder die Tutorin sowie ein weiterer Dozent oder eine weitere Dozentin angehören.

³ Das Kolloquium dauert insgesamt 30 Minuten.

Bestehen; Wiederholung

§ 10. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin sowohl in der schriftlichen Magisterarbeit als auch in beiden mündlichen Prüfungen hinreichende Leistungen erbringt.

² Die Magisterprüfung kann nicht wiederholt werden.

Promotion

§ 11. Nach bestandener Magisterprüfung erfolgt die Promotion zum Legum Magister oder zur Legum Magistra (LL.M. Basel).

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Prüfungssprache

§ 12. Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in Deutsch anzufertigen. Die Sprache des Kolloquiums ist Deutsch.

Gebühren

§ 13. Die Gebühren sind in der Verordnung²⁾ betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel vom 4. August 1980 festgelegt.

² Für die Examensgebühren sind die Bestimmungen für das Lizentiatenexamen/Diplomexamen entsprechend anwendbar.

Ausführungsbestimmungen

§ 14. Die Fakultät erlässt zur vorliegenden Magisterordnung Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Frage des qualifizierten Studienabschlusses, der Zahl der Studienplätze und der wählbaren Schwerpunkte, der Möglichkeit der Fristerstreckung in besonderen Fällen sowie der Verurkundung und Veröffentlichung der Promotion.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Ordnung ist zu veröffentlichen. Sie wird am Tage ihrer Publikation wirksam.³⁾

²⁾ § 13: Jetzt Ordnung.

³⁾ Wirksam seit 3. 10. 1992.